

MINDESTLOHNTARIF

PRIVATE BILDUNGSEINRICHTUNGEN

zur Verfügung gestellt von:
Gewerkschaft der Privatangestellten – Geschäftsbereich Interessenvertretung

Inhaltsverzeichnis

Aktenziffer und Senatsmitglieder	3
§ 1 - Geltungsbereich	4
a. Räumlich	4
b. persönlich	4
c. fachlich	4
§ 2 Gehaltsschema	5
Beschäftigungsgruppe 1 und 2	5
Beschäftigungsgruppe 3 und 4	6
Beschäftigungsgruppe 5, 6 und 7	7
§ 3 Allgemeine Bestimmungen	8
§ 4 Geltungsbeginn	8
Service-Leistungen für unsere Mitglieder	9
Mitgliedsanmeldung	9
Erreichbarkeiten	10
Notizen	11

BUNDESEINIGUNGSAMT
beim
Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit

ZI. 50/BEA/2002-36

Register III

M 2/2002/XXIII/97/1

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat in seiner Senatsverhandlung vom 20. November 2002 unter dem Vorsitz der Vorsitzenden SC Prof. Dr. Mathilde Knöfler und im Beisein der Mitglieder Dkfm. Hans Krainer, Dr. Peter Roland und Dr. Johann Rotheiser aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Mitglieder Erwin Landrichter, Ingeborg Valenta-Kohl und Jürgen Mühlhauser aus dem Kreise der Arbeitnehmer sowie der Schriftführerin Mag. Claudia Lukowitsch über den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, gestellten Antrag auf Festsetzung des Mindestlohntarifes für in privaten Bildungseinrichtungen beschäftigten ArbeitnehmerInnen nach durchgeführter Verhandlung nachstehenden

M i n d e s t l o h n t a r i f

festgesetzt:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- a) Räumlich: für die Republik Österreich;
- b) persönlich: für Arbeitnehmer, die unter den I. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes fallen und deren Arbeitgeber weder selbst kollektivvertragsfähig noch Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft sind;
- c) fachlich: für private Bildungseinrichtungen, die die Erteilung von Unterricht über Bildungsinhalte gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 Schulorganisationsgesetz zum Gegenstand haben sowie Einrichtungen zur politischen, sozial- und wirtschaftskundlichen Bildung, Einrichtungen zur beruflichen Weiterbildung, Einrichtungen zur Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern, Einrichtungen, welche Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung anbieten und Sprachinstitute.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Mindestlohntarifes sind Einrichtungen mit künstlerischem Bildungsziel sowie Ausbildungseinrichtungen im Sinne des § 30 Berufsausbildungsgesetz und Einrichtungen, die eine ergänzende Ausbildung im Sinne des § 2a Abs. 1 und 2 Berufsausbildungsgesetz vermitteln (Ausbildungsverbund), sofern die Haupttätigkeit dieser Einrichtungen nicht in der Vorbereitung für die Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 5 lit. a Berufsausbildungsgesetz liegt.

§ 2 GEHALTSSCHEMA

Beschäftigungsgruppe 1

Arbeitnehmer mit unterrichtender Tätigkeit:

Das Mindestgehalt beträgt pro Unterrichtseinheit von 50 Minuten einschließlich Vor- und Nacharbeiten in folgenden Jahren der Lehrtätigkeit:

		a) mit unter- richtender Tätigkeit	b) mit unterrichtender Tätigkeit und betrieblich vorge- sehener Qualifizierung	c) mit einschlä- gigem akademi- schen Abschluss oder staatlicher Lehramtsprüfung
		€	€	€
1. bis	5. Berufsjahr	17,53	18,40	19,28
ab dem	6. Berufsjahr	18,32	19,24	20,19
ab dem	11. Berufsjahr	19,28	20,24	21,16
ab dem	16. Berufsjahr	20,09	21,05	22,06
ab dem	21. Berufsjahr	20,97	22,03	22,98

Das Monatsgehalt errechnet sich wie folgt: Mindestgehalt pro Unterrichtseinheit mal vereinbarte monatliche Unterrichtsstunden (Lehrverpflichtung).

Beschäftigungsgruppe 2

Technisches Personal mit einschlägiger Ausbildung, Schreibkräfte mit Kenntnissen in Phontypie, Hilfskräfte im Rechnungswesen, Kassakräfte, Arbeitnehmer, die mit der Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen sowie der sonstigen Betriebsräumlichkeiten gemäß § 1 lit. c dieses Mindestlohntarifbeschlusses beauftragt sind.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

von €

1. und	2. Berufsjahr1.009,--
3. und	4. Berufsjahr1.035,--
5. und	6. Berufsjahr1.055,--
7. und	8. Berufsjahr1.076,--
	9. Berufsjahr1.151,--
10. und	11. Berufsjahr1.222,--
12. bis	14. Berufsjahr1.287,--
15. bis	17. Berufsjahr1.387,--
ab dem	18. Berufsjahr1.415,--

Beschäftigungsgruppe 3

Qualifiziertes technisches Personal, Sekretariatspersonal mit perfekten Phonotypiekenntnissen oder für den Betrieb notwendigen Kenntnissen, Arbeitnehmer/innen in der Buchhaltung, die mit der Führung der Konten betraut sind, deutschsprachige Korrespondent/inn/en.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

von €

1. und 2. Berufsjahr	1.089,--
3. und 4. Berufsjahr	1.115,--
5. und 6. Berufsjahr	1.197,--
7. und 8. Berufsjahr	1.268,--
9. Berufsjahr	1.373,--
10. und 11. Berufsjahr	1.520,--
12. bis 14. Berufsjahr	1.601,--
15. bis 17. Berufsjahr	1.713,--
ab dem 18. Berufsjahr	1.746,--

Beschäftigungsgruppe 4

Qualifizierte Arbeitnehmer/innen, die als Assistent/inn/en von Sachbearbeiter/inn/en beschäftigt sind, selbstständige Buchhalter/innen bis zur Rohbilanz, selbstständige Lohnverrechner/innen, selbstständige Sekretärinnen/Sekretäre, Sachbearbeiter/innen im 1. Praxisjahr, Korrespondent/inn/en mit für die Tätigkeit ausreichenden Fremdsprachenkenntnissen und/oder Kundenbetreuung. Personen, die sprachlich qualifiziert Übersetzungsdienste leisten. Ferner im Bereich der EDV: Operator und Personen, die mit der EDV-mäßigen Erstellung von Layout und Graphik beauftragt sind.

Personen, die Lern- und Freizeitbetreuung im multikulturellen Bereich leisten.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

von €

1. und 2. Berufsjahr	1.257,--
3. und 4. Berufsjahr	1.321,--
5. und 6. Berufsjahr	1.387,--
7. und 8. Berufsjahr	1.549,--
9. Berufsjahr	1.750,--
10. und 11. Berufsjahr	1.933,--
12. bis 14. Berufsjahr	2.048,--
15. bis 17. Berufsjahr	2.207,--
ab dem 18. Berufsjahr	2.251,--

Beschäftigungsgruppe 5

Leitendes Personal der Buchhaltung und/oder Lohnverrechnung, selbständige Sachbearbeiter/innen mit mehrjähriger Praxis, Personen mit Matura und tätigkeitsbezogener Ausbildung sowie mehrjähriger Praxis.

Systemverantwortliche im Bereich der EDV, Personen, die selbstständig mit Programmentwicklung beauftragt sind.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

von €

1. bis	4. Berufsjahr	1.577,--
5. und	6. Berufsjahr	1.840,--
7. und	8. Berufsjahr	1.992,--
	9. Berufsjahr	2.156,--
10. und	11. Berufsjahr	2.290,--
12. bis	14. Berufsjahr	2.404,--
15. bis	17. Berufsjahr	2.570,--
ab dem	18. Berufsjahr	2.623,--

Beschäftigungsgruppe 6

Arbeitnehmer/innen, die mit der Leitung innerbetrieblicher Einrichtungen verantwortlich betraut sind; Direktionsassistent/inn/en.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

von €

5. bis	9. Berufsjahr	2.071,--
10. bis	14. Berufsjahr	2.446,--
15. bis	17. Berufsjahr	2.822,--
ab dem	18. Berufsjahr	2.876,--

Beschäftigungsgruppe 7

Mit der Leitung des Betriebes verantwortlich betraute Personen.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Entgelt

von €

ab dem	5. Berufsjahr	2.446,--
--------	---------------	-------	----------

§ 3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Alle ArbeitnehmerInnen erhalten pro Kalenderjahr eine Weihnachts- und eine Urlaubsremuneration je in der Höhe eines Monatsentgeltes, berechnet nach dem durchschnittlichen Verdienst der letzten sechs Monate vor Fälligkeit, mit Ausnahme des Überstundenentgelts.

Die Fälligkeit tritt bei der Weihnachtsremuneration am 1. Dezember ein, bei der Urlaubsremuneration vor Urlaubsantritt, spätestens jedoch am 1. Juni.

Wenn ein Arbeitnehmer nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Weihnachts- oder Urlaubsremuneration sein Dienstverhältnis selbst aufkündigt, aus seinem Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder infolge Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird, muss er die im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig zu viel bezogene Weihnachts- und/oder Urlaubsremuneration auf seine ihm aus dem Dienstverhältnis zustehenden Ansprüche in Anrechnung bringen lassen.

2. Überstundenarbeit liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 6 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zutreffen.

Die Überstundenentlohnung besteht aus dem Grundstundenlohn und einem Zuschlag von 50 %.

Der Grundstundenlohn beträgt 1/160 (ein Einhundertsechzigstel) des Bruttogehaltes.

3. a) Als Berufsjahre für die Beschäftigungsgruppe 1 gelten die Zeiten, in welchen überwiegend unterrichtende oder überwiegend ausbildende Tätigkeiten ausgeübt wurden.
b) Als Berufsjahre für die Beschäftigungsgruppen 2 bis 7 gelten die Zeiten der praktischen Angestelltentätigkeit.
c) Die Gehaltserhöhung durch Eintritt in ein höheres Berufsjahr tritt mit dem ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, in den der Beginn des neuen Berufsjahres fällt.
- 4.) In einem Dienstverhältnis mit gemischter Tätigkeit aus den Beschäftigungsgruppen 1 einerseits und 2 bis 7 andererseits ist das Entgelt entsprechend der Tätigkeiten aliquot zu berechnen.

§ 4 GELTUNGSBEGINN

Dieser Mindestlohntarif tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Mindestlohntarif des Bundeseinigungsamtes vom 28. November 2001, M 13/2001/XXIII/97/1, außer Kraft.

Wien, am 20. November 2002

Die Vorsitzende:

M a t h i l d e K n ö f l e r

Service-Leistungen für unsere Mitglieder

Rechtsschutz

Zum Beispiel: Interventionen in Betrieben, bei Behörden und Institutionen, kostenlose Rechtsvertretung (Arbeits- und Sozialgericht, Schlichtungsstelle und Bundessozialamt). Beratung in Fragen der Sozialversicherung und des Steuerrechtes,...

Unterstützungsleistungen

Zum Beispiel: Solidaritätsversicherung für folgende Fälle:

Spitalsaufenthalt nach Unfällen, Invalidität oder Tod nach Freizeitunfällen, Begräbniskostenbeitrag, Arbeitslosenunterstützung, Stipendien aus dem Johann-Böhm Fonds

Weiterbildung

Zum Beispiel: Kurse - zum Teil kostenlos, zum Teil mit Rückvergütung; verbilligte Eintrittskarten für Theater, Konzert; verbilligte Bildungsreisen

Urlaub - Erholung - Reisen

Urlaubsheime der GPA, Feriendörfer des Sozialtourismus, preisgünstige Auslands- und Inlandsreisen

☞ _____

Mitgliedsanmeldung

Herr Frau DVR NR. 0046655

Familiennamen

Vorname

Geburtsdatum Tel.Nr.....

Straße, Hausnr.....

PLZ, Wohnort.....

Angestellte/r ArbeiterIn Lehrling

Derzeitiger Beruf

Ich war bereits Mitglied der Gewerkschaft.....

..... von bis

Die Beitragszahlung wünsche ich

Zahlschein Einziehungsauftrag

Dauerauftrag im Betrieb
(Gehaltsabzug)

Damit wir Ihnen den richtigen Kollektivvertrag zusenden können, bitten wir um Angabe Ihres Dienstgebers und der genauen Branche. Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt.

Beschäftigt bei Firma

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Branche: Erwachsenenbildung - priv. Schulen

Beitrittsdatum

Ort, Datum,

Unterschrift

GB-INTERESSENVERTRETUNG

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.gpa.at

1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2

BÖDENAUER Reinhard	Wirtschaftsbereich 16 Forschung/Bildung/Kultur	(01) 313 93 DW 352 Fax DW 537 reinhard.boedenauer@gpa.at
--------------------	---	--

DI RAINER Andrea	Wirtschaftsbereich 16 Forschung/Bildung/Kultur	(01) 313 93 DW 593 Fax DW 591 andrea.rainer@gpa.at
------------------	---	--

REGIONALGESCHÄFTSSTELLEN

Regionalgeschäftsstelle Wien

1010 Wien, Börsegasse 18

Telefon (01) 313 08
Fax (01) 310 66 19
eMail: wien@gpa.at

Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Telefon: (02742) 325
Fax (02742) DW 47

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4 - 6

eMail: niederoesterreich@gpa.at

3950 Gmünd, Emmerich-Berger-Straße 2

Telefon: (02622) 274 95
Fax (02622) 274 92-464
Telefon: (02852) 527 51
Fax (02852) 53 0 61

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Telefon: (02682) 770
Fax (02682) DW 48
eMail: burgenland@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8011 Graz, Südtiroler Platz 13

Telefon: (0316) 70 71
Fax (0316) DW 398
eMail: steiermark@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

Telefon: (0463) 58 70
Fax (0463) 51 19 02
eMail: kaernten@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Telefon (0732) 66 98 45-49 Serie
Fax (0732) 65 33 87 - 77
eMail: oberoesterreich@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Telefon (0662) 88 16 42-45 Serie
Fax (0662) 87 77 32
eMail: salzburg@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14 - 16

Telefon: (0512) 597 77
Fax (0512) DW 115
eMail: tirol@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

Telefon: (05574) 709 67
Fax (05574) DW 85
eMail: vorarlberg@gpa.at

